



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

## **Digitale Sammlungen**

**An.1713.Extra-ordinari 24 Januar.**

**1713**

Holland / den 16. Januar.

Man hat Zeitung empfangen/das nach verhoffe-  
benen zwischen denen Kayserlichen/Preußischen/ Ehur-  
Braunschweigischen / Württembergischen/ Wollfenbüttel-  
lichen/ und Hessen-Casselischen Ministris über das  
Nordische Wecken zu Braunschweig gehaltenen Con-  
ferenzen / man eines gewissen Conclufus einig wor-  
den / dessen Contenta in folgenden bestehen:

(1.) Die Sache ist forderfarnit an das Reich zu  
bringen / und auff ein schickliches Reichs-Gutachten  
zu erwidern. (2.) Das Haagische Neutralitäts-  
Project wird pro Fundamento gehalten / und so weit  
es noch practicabel ist. (3.) Der Kayser / Preuß-  
sen / Ehur-Pfalz / Ehur-Braunschweig / Württ-  
tembergischen und Hessen-Cassel / werden eine Ar-  
mee von 20. tausend Mann zusammen bringen.  
(4.) Die Reparition ist folgende: Der Kayser 2000.  
Mann zu Pferde, Preuß zu 6000. Ehur-Pfalz und  
Hannover jeder 2000. Württ 1000. Wollfen-  
büttel 1400. des Landgrafen von Hessen-Cassel  
Contingent ist nicht exprimirt. (5.) Die Kayserl-  
ich. Armee müssen in das Nieder-bergnische / die Preußi-  
sche in die Mark / die Pfälzische in das Bergische /  
die übrige in eines Schweders sein Land verlegt wer-  
den / und zwar so nahe als möglich. (6.) Das sie  
auff erstere Ordre binnen etlichen Tagen sich jen-  
seits der Elbe einfinden können. (7.) Beyder Seite kri-  
egenden Partheyen ist nomine Caesaris & Imperii  
zu declariren / Das sie den Reichs-Boden verlassen  
müssen. (8.) Demen Puffancen / so status Imperii  
seynd / ist solches in penetranten terminis auszu-  
beuten. (9.) Beyder Partheyen ist darzu ein ter-  
minus von 3. Wochen zu präfixiren. (10.) Vor  
die Laos in gew. sft. Zeit Satisfaction zu bedingen/  
und deswegen Oblidies zu begehren. (11.) Dem  
Reich Securität zu geben / solches während diesem  
Krieg mit Frankreich nicht feruer zu beunruhigen.  
(12.) Im Fall sie sich hierzu nicht bequemen wollen/  
seynd sie mit dem Banno Imperii & Declaratione  
pro hostibus / mit Kayserl. Avocatoris und Inter-  
dictione Commearns zu bedrohen. (13.) Und das  
das Reich widerlich wider sie agiren werde. (14.)  
Demen Schweden ist die Declaration in scharffen  
terminis zu thun. (15.) Dem Snaars in mo-  
deratorem. (16.) Die im Weickenburgischen weg-  
genommene Derter seynd zu evacuiren. (17.)  
Das Herzogthum Bremen / und was sonst in

Pommern erobert worden / ist in Käyserl. Seque-  
stram zu stellen. (18.) Allen Falls sönte Dänne-  
mark die Reviden von Verhohstum behalten /  
außer was auff die Sequester-Rollen gebet. (19.)  
Die Schweden müssen nicht mehr Mannschafft im  
Reich haben / als zur Belagung ihrer Festungen nö-  
thig. (20.) Die Derter in dem Wremisch- und  
Pommernischen seynd zu Manutention des Seque-  
stris / mit Käyserl. und Erayß-Trouppen zu besetzen.  
(21.) Ist nicht zu gestatten / das sich die Schweden  
wieder in Pohlen ziehen / (22.) sondern sie müssen  
sich alle sub termino praefixo wieder über die See  
zück ziehen. (23.) Dänneemark darf solches  
Transport nicht verhindern / (24.) noch auch die  
andere Nordische Allirte / wann die Schweden  
nacher Strahlung gehen wollen / um eingeschiffet  
zu werden. (25.) Die Schweden müssen Berf-  
herung wegen ihrer Embarquation geben / (26.)  
Sie müssen sich wegen ihres Abzugs cathogonick  
erklären / oder der Gewalt gewärtig seyn. (27.)  
Im Fall die Schweden einen von den Nordischen  
Allirten übern Hauffen wülffen / muß die Reichs-  
Armee sich zu den übrigen schlagen. (28.) Casu  
inverso ist die Reichs-Armee zu vermbren / und  
Gewalt wider die Nordische Allirte zu gebrauchen.  
(29.) Im Fall einer von diesen einen separaten Frie-  
den machet / ist er mit Hülf der übrigen zu zuagen/  
den Reichs-Boden zu verlassen. (30.) Im Fall  
aber einer von ihnen zur Schwedischen Parthey er-  
tet / da muß sich die Neutralitäts-Armee zu den übr-  
igen schlagen. (31.) Auß den Casum difficulter  
dabilem / wann alle Nordische Allirte sich zu den  
Schweden schülgen / ist nicht zu resolviren. (32.)  
Wann England nicht widerlich wider den Kayser  
und das Reich in Teuttschland oder die Niederlanden/  
Frankreich u. Schweden zu Gefallen etwas Thät-  
liches vornimmt / hat sich das Reich Dänneemark  
nicht anzunehmen. (33.) Wann die Schweden re-  
niren / und sich in die Festungen ziehen wollen / so  
seynd dieselbe / nach gechehener Conjunction mit  
den Nordischen Allirten / zu evacuiren. (34.) Des  
Grafen von Steinbocks Lusthüt kunng wegen Ab-  
wektheit seines Königs ist nicht anzunehmen. (35.)  
Ein jeder Herr muß den Unterhalt seiner Trouppen  
besorgen. (36.) Prinz Eugenius söhet die Neu-  
tralitäts-Armee commandiren. (37.) Die schwe-  
de Artillerie müssen Schwed / Bremen und Hamburg  
herbey

**Baden schaffen.** (39.) Die Feld-Artillerie gibt ein jeder Herr seinen Truppen mit. (39.) Im Fall eines zu machenden Friedens kan der Kaiser und das Reich die Mediation nicht übernehmen / als wann der Kaiser-Boden geräumet worden. (40.) Pro Loco Congressus ist Lübeck vor Hamburg zu nehmen. Hamburg / den 17. Januar.

Nachdem Sr. Scaarische Majestät am abgewichenen Sonnabend / als den 13. dieses / zu Baudesbeck arriviret / und daseibst auff dem Schlosse des Herrn von Aefelds abgetreten / und als Sie das Mittagsmahl allorten eingenommen hatten / erhuben Sie sich des Nachmittags zwischen 3. und 4. Uhr / unter einem ansehnlichen Gewitz vieler Generals / frembder Ministers / und anderer vornehmer Personen / nach dieser Stadt / woselbst Sie in Dero Residenten / des Herrn von Wärtichers Wohnung / einkehrten / auch selbige Nacht pernoctirten. Am Sonntag wurde / auff Befehl Sr. Hoch-Edlen Magistrats / eine Compagnie Granatier vor Dero Quartier gestellet / um daseibst / Zeit Dero Aufsenhates allhier / die Nacht zu halten; Auch verfügten sich des Nachmittags die Herren Deputirten von Sr. Hoch-Edlen Magistrat zu Sr. Scaarischen Majestät Dero Quartier zu complimentiren / welche dann auch von erst-böchstgedachter Sr. Majestät sehr gnädig aufgenommen wurden. Sehen Morgen haben sich Sr. Majestät ganz unvermuthet wieder nach Dero Haupt-Quartier Baudesbeck erhoben / und wurden Deroelben zu hohen Ehren zweymal 30. Canonen von diesem Stadt Wall abgeschuret. Wie man vernimt / so sind Dero Truppen / die zum Theil in dieser Gegend Kastag gehalten / wieder aufgebrochen / und werden Sr. Scaarische Majestät Dero Quartier noch heute / der Rede nach / zu Timmenberg nehmen.

**Eib Stroh** / den 17. Januar.

Der Ruin / welchen Aitona durch den Brand erlitten / ist groß; man zehlet bey 2600. Brand-Stätten / und bis 4000. Familien / so hierdurch meistens ruiniret worden. Es stehen noch ueberst den beyden lutherisch und Reformirten Kirchen schutzwehr 120 Häuser / jedoch von geringem Werth. Die zwey vom Generat Steinbock herausgegebene Manifesten halten vornehmlich in sich / daß Krafft des Ersten dem Hollsteinischen Adel ein 14. Tägige Frist verstatet wird / in welcher derselbe die Contribution / als das gemeinschaftliche Fürstenthum Hollstein / von jedem Pflug 60. Rethr. und das Königl. Dänische 100. Rethr. vom Pflug / sparsamerlich

bezahlen sollen. In dem andern Manifest aber / läßt er das Fürstl. Hollsteinische ganz frey / und ver spricht satzsame Protection und Schutz / nebenst demjenigen / was seine Armee / wann er unumgänglich selbige passiren mußte / konsumiret / richtig zu bezahlen. Ibro Schürfürstl. Durchl. zu Hannover sollen inzwischen wegen der von Altona nach Hamburg genommenen Retirade alle Commerzien mit dieser Stadt aufgehoben haben; es würden auch aus dem Lübeckischen keine Victualien und Vivres mehr dahin geföhrt.

**P. S.** So gleich weit verlannt / ob hätten die zusammen gestoffene Schwedische Quarnionen aus Stralsund und Wismar eine Moskowitzsche Contoy in Pommeren geschlagen.

**Rom** / den 7. Januar.

Den 1. dieses ist allhier der Cardinal Negroni im 83ten Jahr / und in selbiger Nacht der Cardinal Giuseppe Maria Tomasi im 63ten Jahr gestorben / und durch derselben Tod die 4te Cardinals-Stelle erlediget worden. Von Florenz ist allhier der Pater Sa'erno S. J. ankommen / um für den Ehr. Sächsischen Erb-Prinzen / der sich noch zu Florenz befindet / das Ceremoniel bey seiner Ankerkunft in Reichthum zu stellen.

**Haag** / den 20. Januar.

Weiden die Versammlung der Herren Staaten ihren Anfang wieder genömen / als wird man ebefker Togen vernehmen / ob der Salksand der Waffen seinen Fortgang nehmen werde / indeme man den Ervoren / so von Wien kommen / und nach Londen gangen / ebrt zurück erwarten wird.

**Londen** / den 10. Januar.

In Yorkshire hat man eine große Bande falscher Münker entdeckt / und schon 6. dererelben zur gefänglichen Haft gebracht / der Rest aber hat sich in der Flucht salviret. Seit her den 22. Decembr. 1712. sind allhier 21198. Menschen beyderley Geschlechts begraben / und hingegen 15694. Kinder getauffet worden.

Ein andert / vom vorigen dies.

Wie man verfähret / soll in kurtzem die gesammte Englische Infanterie und Cavallerie reformiret / und zwar von jeder Compagnie derer ersteren 10. Mann / von der letzteren hingegen 15. Mann abgetauket werden.

59 29. 65 A